

## **Geschäftsordnung des Kuratoriums der VolkswagenStiftung in der Fassung vom 17. Juni 2022**

### **§ 1 – Einberufung des Kuratoriums**

- (1) Der Vorsitz beruft das Kuratorium nach Bedarf ein; auf Verlangen von drei Mitgliedern ist es einzuberufen.
- (2) Der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung werden vom Vorsitz mitgeteilt. Die Einladungen müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Tagesordnung und Beratungsunterlagen sind beizufügen.

### **§ 2 – Vorsitz und Eröffnung**

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitz geleitet.
- (2) Bei Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitz fest, ob Einladung und Tagesordnung der Satzung und der Geschäftsordnung entsprechen. Ist die Frist (§ 1 Abs. 2) nicht eingehalten worden, so dürfen Beschlüsse über die Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn zwei der Anwesenden widersprechen. Dasselbe gilt für die Beschlussfassung über Gegenstände außerhalb der Tagesordnung.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitz die Beschlussfähigkeit fest. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn acht seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder einer seiner Stellvertretungen anwesend sind (§ 5 Abs. 5 der Satzung).

### **§ 3 – Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitergehenden zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor den sachlichen Anträgen zu behandeln.
- (3) Der Vorsitz stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl (§ 5 Abs. 5 der Satzung). Die Mitglieder können bei Verhinderung im Einzelfall ein anderes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe ermächtigen. Eine Stimmübertragung kann, wenn ein Mitglied die Sitzung frühzeitig oder zwischendurch für einen längeren Zeitraum verlassen muss, in der Sitzung mündlich zu Protokoll gegeben werden. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.
- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Einzelne Gegenstände können für vertraulich erklärt werden. Mitteilungen über Ausführungen einzelner Mitglieder und über das Stimmverhältnis sind unzulässig. Über Anträge wird offen, bei Wahlen geheim abgestimmt. Stimmübertragungen sind auch bei geheimen Wahlen zulässig.
- (5) An den Sitzungen nehmen außer den Mitgliedern regelmäßig der Generalsekretär oder die Generalsekretärin und eine Protokollführung teil. Außerdem können zu den einzelnen Beratungsgegenständen Mitglieder des Personals der Stiftung und Sachverständige zugezogen werden.

### **§ 3 a – Schriftliche Abstimmung**

- (1) Eine Beschlussfassung kann auch ohne Abhaltung einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden. § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend, § 2 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass sich mindestens 10 Mitglieder des Kuratoriums, darunter der Vorsitz oder eine seiner Stellvertretungen, an der Abstimmung beteiligen.
- (2) Beantragt ein Mitglied des Kuratoriums mündliche Verhandlung, so ist die Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu setzen.
- (3) Für die Abstimmung gilt eine Ausschlussfrist von drei Wochen. Die Unterlagen für die schriftliche Abstimmung werden in einem Online-Portal zur Verfügung gestellt, in dem auch die Abstimmung erfolgt. Über das Ergebnis der Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind die Mitglieder des Kuratoriums alsbald zu unterrichten.

### **§ 3 b – Beratungen und Beschlussfassung in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums finden in Präsenz statt. Kann eine Sitzung aufgrund höherer Gewalt nicht mit persönlicher Anwesenheit aller oder eines Teils der Mitglieder des Kuratoriums durchgeführt werden, so dass das Kuratorium nicht mehr beschlussfähig wäre, ist die Sitzung als Videokonferenz durchzuführen. Die per Video teilnehmenden Mitglieder zählen in diesen Fällen als anwesend im Sinne des § 2 Abs. 3. Eine Stimmübertragung nach § 3 Abs. 3 ist auch auf Mitglieder des Kuratoriums zulässig, die an der Sitzung per Video teilnehmen.
- (2) Ein Fall der höheren Gewalt liegt insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen vor, durch die eine Teilnahme von Kuratoriumsmitgliedern an einer Sitzung erschwert oder verhindert wird.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt bei Videokonferenzen per Handzeichen oder per Online-Abstimmungstool. Hat ein Mitglied während der Beschlussfassung das Video ausgeschaltet, gilt es als nicht anwesend und nimmt an dieser nicht teil.

### **§ 3 c – Umgang mit Befangenheiten**

- (1) Mitglieder des Kuratoriums sehen grundsätzlich von einer Antragstellung ab, wenn eine positive Entscheidung über den Antrag dem Kuratoriumsmitglied selbst oder ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Arbeitsgruppe zu Gute käme.
- (2) Anträge, die ein Kuratoriumsmitglied selbst oder die wissenschaftliche Einrichtung betreffen, der sie oder er angehört, sind zwingend vom Kuratorium zu entscheiden. Der Begriff der wissenschaftlichen Einrichtung ist grundsätzlich eng auszulegen und bezieht sich beispielsweise auf die Arbeitsgruppe oder Fakultät, der ein Kuratoriumsmitglied angehört. Dabei ist das betroffene Kuratoriumsmitglied an der Entscheidung nicht zu beteiligen und erhält keinen Zugriff auf die entsprechenden Entscheidungspapiere.
- (3) Persönlich oder familiär bedingte Befangenheiten, die erst bei Erhalt der Entscheidungsunterlagen erkannt werden, sind der Geschäftsstelle vom betroffenen Kuratoriumsmitglied anzuzeigen. Das Kuratoriumsmitglied beteiligt sich nicht an der Diskussion und Beschlussfassung.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Vorab. Die Absätze 1 und 2 können zudem für einzelne Förderangebote durch einen Beschluss des Kuratoriums ausgesetzt werden.

#### **§ 4 – Sitzungsniederschrift**

Die vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnende Niederschrift (§ 5 Abs. 6 der Satzung) ist unverzüglich den Mitgliedern mit dem Hinweis zu übersenden, dass Berichtigungsanträge spätestens in der nächsten Sitzung gestellt werden müssen. Über die Genehmigung der Niederschrift und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

#### **§ 5 – Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Kuratoriums, insbesondere zur Vorbereitung des Förderungsprogramms und zur Vorprüfung der Anträge können aus den Reihen des Kuratoriums Ausschüsse gebildet werden. § 3 Abs. 5 und § 3 b finden auf gebildete Ausschüsse Anwendung.
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 wurden folgende Ausschüsse gebildet:
  - a) Der Präsidialausschuss trifft Entscheidungen über Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Kuratoriums fallen und keinen zeitlichen Aufschub dulden. Mitglieder des Präsidialausschusses sind der Kuratoriumsvorsitz, die beiden Stellvertretungen und der Vorsitz des Vermögensbeirates. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er kann auf Initiative eines seiner Mitglieder oder des Generalsekretärs einberufen werden. Über die Entscheidungen des Präsidialausschusses wird das Kuratorium in geeigneter Weise informiert.
  - b) Der Forschungsausschuss bereitet Beschlussfassungen des Kuratoriums zu übergeordneten, strategischen Aspekten der Förderarbeit der Stiftung vor. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Präsidialausschusses bestimmt. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Kuratoriums. Die zeitgleiche Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen im Sinne des Absatzes 1 soll vermieden werden. Bei jeder Veränderung der Zusammensetzung des Kuratoriums ist über die Zusammensetzung des Forschungsausschusses erneut zu entscheiden. Der Forschungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

#### **§ 6 – Generalsekretär oder Generalsekretärin und Geschäftsstelle der Stiftung**

- (1) Das Kuratorium wählt einen Generalsekretär oder eine Generalsekretärin, der oder die die Geschäfte der Stiftung führt.
- (2) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und führt sie aus. Ihm oder ihr obliegt die laufende Verwaltung der Stiftung auf der Grundlage der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Kuratoriums. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin unterrichtet das Kuratorium jährlich über die Abwicklung und die Ergebnisse der geförderten Forschungsvorhaben und sonstiger Maßnahmen sowie regelmäßig über den Stand der Vermögensverwaltung und alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Bedeutung im Einzelfall.
- (3) Zum Geschäftsbereich des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Prüfung von Anträgen auf Bewilligung von Stiftungsmitteln zur Förderung wissenschaftlicher Vorhaben und die Vorbereitung der entsprechenden Vorlagen an das Kuratorium

- b) die Bescheide an die Antragstellenden nach Maßgabe der Beschlüsse des Kuratoriums
  - c) die laufende Verfolgung der geförderten Vorhaben und die finanzielle Abwicklung der Bewilligung
  - d) Entscheidungen über die Bewilligung und Nachbewilligung von Mitteln für Förderungsprojekte sowie der stiftungseigenen Projekte und Veranstaltungen innerhalb der vom Kuratorium festgelegten Grenzen
  - e) die Änderung von Zweckbestimmungen von Bewilligungen für Förderungsprojekte, wenn sie der größeren Wirtschaftlichkeit dient
  - f) die sachliche und wirtschaftliche Prüfung der Verwendung der Stiftungsmittel
  - g) die Leitung der Geschäftsstelle, insbesondere auch als Dienstvorsitz aller Mitarbeiter.
- (4) Zur laufenden Verwaltung der Stiftung gehören insbesondere folgende Obliegenheiten:
- a) die Organisations- und Personalangelegenheiten
  - b) die Verwaltung des stiftungseigenen Vermögens nach Maßgabe der „Grundsätze für die Vermögensanlage und das Finanz- und Rechnungswesen“
  - c) der Informations- und Meinungsaustausch mit anderen Stellen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Zur Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr im Rahmen der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Kuratoriums erhält der Generalsekretär oder die Generalsekretärin eine widerrufliche oder befristete Vollmachtsurkunde, die vom Vorsitz des Kuratoriums und einer seiner Stellvertretungen zu unterzeichnen ist.
- (6) Über die Entlastung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin beschließt das Kuratorium jährlich nach Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

### **§ 7 – Vertreter des Vorsitz**

Bei Verhinderung des Vorsitzes wird dieser durch den von der Bundesregierung berufenen stellvertretenden Vorsitz und bei dessen Verhinderung durch den vom Kuratorium gewählten stellvertretenden Vorsitz vertreten.

### **§ 8 – Aufwandsentschädigung und Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Zudem erhalten sie ein Sitzungsgeld bei Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Tage- und Übernachtungsgelder nach besonderen Bestimmungen.